

**VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER**



Az.: 4 A 6492/13

verkündet am 25.11.2014  
Kaatze, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Blanke und andere,  
Stephanitorsbollwerk 1, 28217 Bremen, - WWE/LK/1 -

g e g e n

[REDACTED]

Beklagter,

Streitgegenstand: Bereitstellung von Eigentumsangaben

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Behrens, die Richterin am Verwaltungsgericht Reccius, die Richterin am Verwaltungsgericht Schraeder sowie die ehrenamtliche Richterin Beckmann und den ehrenamtlichen Richter Arend für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.08.2013 verurteilt, der Klägerin auf ihren Antrag vom 03.07.2013 die Eigentumsangaben zu den in der Anlage 1 des Antrages bezeichneten Flächen bereit zu stellen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

### **T a t b e s t a n d**

Die Klägerin, ein Unternehmen der Windenergiebranche, begehrt vom Beklagten die Bereitstellung von Eigentumsangaben für Grundstücke in der [REDACTED], die sie als Potentialfläche für die Nutzung für Windenergie ermittelt hat.

Im Hinblick auf die Absicht der Region Hannover, das Regionale Raumordnungsprogramm zu novellieren und zusätzliche Flächen als Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung auszuweisen, führte die Klägerin eigene Potentialanalysen durch. Für eine der von ihr ermittelten Potentialflächen beantragte sie am 03.07.2013 beim Beklagten die Bereitstellung von Eigentumsangaben. Als berechtigtes Interesse für die Bereitstellung der Eigentumsangaben machte die Klägerin geltend, sie benötige die Angaben, um die Entwicklungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen auf den als Potentialfläche ermittelten Grundstücken feststellen zu können. Dafür sei es wichtig, Kontakt mit den Eigentümern der Grundstücke aufnehmen zu können.

Mit Bescheid vom 15.08.2013 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse an der Bereitstellung von Eigentumsangaben nicht darlegen können. Ein solches Interesse sei erst gegeben, wenn die öffentlich-rechtliche Planung so weit vorangeschritten sei, dass eine Realisierung von Windenergie auf den betreffenden Flächen hinreichend sicher angenommen werden könne.

Am 13.09.2013 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung macht sie geltend, die Klage sei als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig, da es sich bei der Bereitstellung von Angaben um einen Realakt handle. Sie - die Klägerin - habe einen Anspruch auf Bereitstellung von Eigentumsangaben nach § 5 Abs. 2 NVerfMG, da sie ein berechtigtes Interesse dargelegt

habe. Soweit bei der Auslegung dieses Begriffs auf die Auslegung einer entsprechenden Vorschrift der Grundbuchordnung abgestellt werde, sei zu berücksichtigen, dass die Angaben aus dem Grundbuch sehr viel umfassender seien. Wenn es wie im vorliegenden Fall um die Planung privater Infrastrukturvorhaben gehe, hänge die privatrechtliche Verfügbarkeit der Flächen häufig von der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer ab. Es sei daher im Bereich der Projektentwicklung üblich, die Eigentümerdaten in einem frühen Stadium abzufragen. Ein privater Vorhabenträger habe daher ein berechtigtes Interesse, die Namen der Eigentümer solcher Flächen zu erfahren, um zu klären, ob diese zu einer Verpachtung ihres Eigentums bereit seien.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 15.08.2013 aufzuheben und ihn zu verurteilen, ihr auf ihren Antrag vom 03.07.2013 die Eigentumsangaben zu den in der Anlage 1 dieses Antrages bezeichneten Flächen bereit zu stellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Bescheid: Es bestehe kein berechtigtes, sondern allenfalls ein allgemeines Interesse der Klägerin an den Eigentumsangaben. Da das zurzeit geltende Regionale Raumordnungsprogramm auf den streitbefangenen Flächen Windenergienutzung nicht zulasse, sei das geltend gemachte Interesse als reine Neugier zu bewerten, ob die Eigentümer der betroffenen Flächen Interesse an einer Windenergienutzung haben könnten.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihr Eigentumsangaben in dem beantragten Umfang zur Verfügung stellt. Der Bescheid des Beklagten vom 15.08.2013, mit dem dies abgelehnt wird, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Kammer folgt der Einschätzung der Beteiligten, dass die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft ist. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Anfechtungsklage statthaft. Da es sich bei der Bereitstellung der Eigentumsangaben um einen Realakt handelt, ist das Begehren mit der Leistungsklage zu verfolgen.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVerMG. Danach werden Eigentumsangaben bereitgestellt an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist nicht darüber hinaus oder daneben zu prüfen, ob überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Diese Einschränkung aus § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 NVerMG betrifft lediglich Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach § 5 Abs. 1 NVerMG. Für die Bereitstellung von Eigentumsangaben trifft § 5 Abs. 2 NVerMG eine eigenständige gesetzliche Grundlage (Gomille, Niedersächsisches Vermessungsgesetz, Kommentar, § 5 Rn. 4.2.4). Wird ein berechtigtes Interesse dargelegt, überwiegt dies qua gesetzlicher Wertung die schutzwürdigen Interessen Betroffener.

Ein solches berechtigtes Interesse konnte die Klägerin darlegen. Berechtigt ist ein Interesse, wenn es verständig und durch die Sachlage gerechtfertigt ist (vgl. Gomille, a.a.O., § 5 Rn. 6.2.2.1.2). Bloße Neugier rechtfertigt ein Begehren nicht.

Dass die Klägerin die Eigentumsangaben nicht aus bloßer Neugier begehrt, liegt für die Kammer auf der Hand. Die Klägerin begehrt diese Angaben, um in einem möglichst frühen Planungsstadium ermitteln zu können, ob Eigentümer von Potentialflächen ihr die Grundstücke für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen würden. Nur für diesen Fall machen weitere kostspielige Untersuchungen und Planungen Sinn. Würde die Klägerin abwarten, bis der Planungsprozess, ob eine Fläche Aufnahme in das Regionale Raumordnungsprogramm findet, abgeschlossen ist, würde sie nicht nur mutmaßlich zu spät kommen. Sie benötigt die Angaben auch, um - nach Kontaktaufnahme mit den Eigentümern - zu entscheiden, wie sie im Rahmen der Beteiligung bei der Aufstellung des Raumordnungsplans Stellung nehmen möchte.

Dieses Interesse ist verständig und durch die Sachlage gerechtfertigt. Auch nach Auffassung der Kammer dürfen an die Annahme des berechtigten Interesses im Sinne von § 5 Abs. 2 NVerMG keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, zumal die Angaben, die bereit gestellt werden, für die Betroffenen einen geringeren Eingriff darstellen als etwa die Bereitstellung von Angaben des Grundbuchs. Das Gericht teilt daher nicht die Auffassung des Beklagten, dass ein Interesse erst dann berechtigt ist, wenn auf den Grundstücken, deren Eigentumsangaben begehrt werden, die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich zulässig ist und/oder ein Vertragsabschluss mit Grundstückseigentümern konkret bevor steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO. Die Zulassung der Berufung folgt aus § 124 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, weil die Frage, welche Anforderungen an die Darlegung des berechtigten Interesses im Sinne von § 5 Abs. 2 NVerMG zu stellen sind, in der Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist.